

**Geschäftsordnung
des Hochschulrats
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Der Hochschulrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat sich in seiner Sitzung am 12. Oktober 2020 gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie gemäß § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule die folgende Geschäftsordnung gegeben.

**§ 1
Aufgaben | Befugnisse**

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats sind in § 34 ThürHG sowie in § 13 der Grundordnung der Hochschule geregelt.
- (2) Der Hochschulrat hat das Recht, von den Hochschulorganen und -gremien die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen sowie Unterlagen einzusehen und zu prüfen, § 34 Abs. 2 ThürHG.

**§ 2
Mitglieder | Amtszeiten**

- (1) Dem Hochschulrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, von denen fünf Externe, zwei Mitglieder der Hochschule und ein Vertreter des Ministeriums sind. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule gehören dem Hochschulrat mit Rede- und Antragsrecht an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und handeln nicht als Vertreter der Interessen der Einrichtung oder des Gremiums, denen sie angehören.
- (3) Die Hochschule erstattet den Mitgliedern gemäß § 34 Absatz 3 Nr.1 ThürHG die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die notwendigen Reise- und Übernachtungskosten nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre; eine mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Verzögert sich die Wahl oder Bestellung von Hochschulratsmitgliedern oder der Zusammentritt eines neuen Hochschulrats, so verlängert sich die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder – außer im Fall der Abberufung – bis zur Bestellung oder zum Zusammentritt längstens bis zu einem Jahr.
- (6) Ein Hochschulratsmitglied kann nach Maßgabe des § 34 Abs. 5 ThürHG auf Initiative des Senats oder des Hochschulrats durch den Senat abgewählt werden.

§ 3

Vorsitz | Geschäftsführung

(1) Der Hochschulrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 34 Absatz 3 Nr. 1 ThürHG eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeiten der für den Vorsitz und die Stellvertretung bestimmten Personen beginnen am Tag der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen, leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie bzw. er wird im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die Hochschule richtet eine Geschäftsführung ein, die die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzung unterstützt, für die Protokollführung verantwortlich ist und insoweit ein Rederecht in den Sitzungen des Hochschulrats hat.

Das Präsidium der Hochschule sorgt im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden für die Umsetzung der durch den Hochschulrat gefassten Beschlüsse.

§ 4

Sitzungen des Hochschulrats

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.

(2) Mit Antrags- und Rederecht können die Gleichstellungsbeauftragte, die bzw. der Beauftragte für Diversität und die dem Personalrat vorsitzende Person bzw. deren jeweilige Vertretungen sowie ein gewähltes Mitglied der Studierendenschaft an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrats die Teilnahme der Präsidiumsmitglieder und/oder der Personen nach Absatz 2 ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, so oft es die Interessen der Hochschule erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen. Die bzw. der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies in gesetzlich begründeten Einzelfällen oder von wenigstens drei Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Hochschulrats nach § 2 Abs. 1 sowie die zur Sitzungsteilnahme berechtigten Personen nach Absatz 2 Satz 1 sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und sonstige Mitteilungen erfolgen in der Regel per E-Mail.

(6) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates nach § 2 Abs. 1 sowie durch die zur Sitzungsteilnahme Berechtigten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 eingereicht werden.

(7) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 5

Beschlussfähigkeit | Beschlussfassung

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung schriftlich, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die entsprechende Erklärung muss der bzw. dem Vorsitzenden spätestens am Tag vor der Sitzung zugegangen sein. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung. Die Übertragung des Stimmrechts bei Wahlen ist unzulässig.

(2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die bzw. der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung ein, auf der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

(5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln durch die in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

§ 6

Protokoll | Vertraulichkeit

(1) Über Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Hochschulrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 2 Abs. 1 und den zur Sitzungsteilnahme Berechtigten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 zur Erhebung von Einwendungen binnen einer Frist von vier Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats nach § 2 Abs. 1 und die zur Sitzungsteilnahme Berechtigten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats oder als zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigtes Mitglied der Hochschule fort.

§ 7 Inkrafttreten | Änderungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Hochschulrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 27. Oktober 2008 außer Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zuzulassen, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

Weimar, den 12. Oktober 2020

Prof. Dr. Arnulf Melzer
Vorsitzender des Hochschulrats